

3524 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen sowie das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesfinanzgesetz 1988 geändert werden

Der vorliegende Gesetzesbeschluß hat die Verwertung der aushaftenden Forderungen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds zum Ziel.

Diese beiden Bundesfonds verfügen aufgrund gewährter Förderungsdarlehen über Forderungen in Milliardenhöhe, die allerdings erst im Laufe von Jahren und Jahrzehnten zur Zahlung fällig werden. Das in den Forderungen verkörperte Kapital wird aber schon jetzt benötigt: für wichtige öffentliche Ausgaben, wie die Wohnbauförderung, sowie auch als Beitrag zur Konsolidierung des Bundesbudgets.

Es sollen daher der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und der Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds ermächtigt werden, ihre Forderungen entweder an Banken, Versicherungsunternehmen oder Länder zu verkaufen oder sie zur Bedeckung der Verpflichtungen aus zu begebenden Anleihen oder aufzunehmenden Krediten zu verwenden. Der erzielte Ertrag soll zu zwei Dritteln den Ländern, zu einem Drittel dem Bund zufließen.

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst - hat darauf hingewiesen, daß von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Abschnittes III sowie des Abschnittes IV Absatz 3 nach Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen sowie das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesfinanzgesetz 1988 geändert werden, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 06 28

Ing. Georg L u d e s c h e r
Berichterstatte

Ing. Leopold M a d e r t h a n e r
Obmann